

25. Januar 2000

## Verordnung über die Benützung des öffentlichen Grundes für das Parkieren (Parkplatzverordnung)

---

*Der Gemeinderat Evilard*

gestützt auf Art. 4 Abs. 1, Art. 5 und Art. 6 des Reglements über die Benützung des öffentlichen Grundes für das Parkieren,<sup>1</sup>

*erlässt:*

### 1. Gebühren für Parkplätze

Parkieren gegen Gebühr

**Art. 1** Auf gebührenpflichtigen Parkplätzen dürfen leichte Motorwagen nur gegen Gebühr und gemäss den an der Parkuhr beziehungsweise auf dem Ticketautomaten vermerkten Bestimmungen abgestellt werden.

Höhe der Parkgebühren

**Art. 2** Die Parkgebühr pro Platz beträgt Fr -.50 pro Stunde.

Gebührenpflicht

**Art. 3** Die Parkplätze sind von Montag - Samstag von 07.00 - 19.00 Uhr gebührenpflichtig.

Dauer Gebührenpflicht

**Art. 4** Die maximale Parkdauer beträgt 24 Stunden.

### 2. Parkkarten

Parkkartenberechtigte

**Art. 5** <sup>1</sup>Anwohnerinnen und Anwohner sind Personen, die schrifttenpolizeilich in der Gemeinde angemeldet sind. Sie haben Anrecht auf eine rote Parkkarte für jene auf ihren Namen und Adresse eingelösten leichten Motorwagen, für die ein Parkplatz nach

---

<sup>1</sup> PPR 1-12-36

dem Parkplatzreglement der Gemeinde fehlt.

<sup>2</sup>Geschäftsbetriebe, die in einer Parkkatenzone ansässig sind, haben Anrecht auf eine weisse Parkkarte für jene auf ihren Firmennamen und -adresse eingelösten leichten Motorwagen, für die ein Parkplatz nach dem Parkplatzreglement der Gemeinde fehlt.

<sup>3</sup>Geschäftsbetriebe, die in der ganzen Gemeinde tätig sind und nachweisen können, dass sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit auf eine Parkkarte angewiesen sind, erhalten für jene auf ihren Firmennamen und -adresse eingelösten leichten Motorfahrzeuge eine weisse Parkkarte.

<sup>4</sup>Besucherinnen und Besucher sind Personen, die sich vorübergehend bei Anwohnerinnen und Anwohner in den Gebieten der "roten Zone" aufhalten.

<sup>5</sup>Pendlerinnen und Pendler gehören nicht zum berechtigten Personenkreis.

<sup>6</sup>In besonderen Fällen können weitere Parkkarten abgegeben werden.

#### Geltungsbereich

**Art. 6** <sup>1</sup>Die rote Parkkarte berechtigt, das in der Parkkarte bezeichnete Fahrzeug auf öffentlichen Parkplätzen der "roten Zone", während unbeschränkter Zeit stehen zu lassen.

<sup>2</sup>Die weisse Parkkarte berechtigt, das in der Parkkarte bezeichnete Fahrzeug auf öffentlichen Parkplätzen während unbeschränkter Zeit stehen zu lassen.

<sup>3</sup>Temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen bleiben vorbehalten.

<sup>4</sup>Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

#### Geltungsdauer

**Art. 7** <sup>1</sup>Die Parkkarte wird für die Dauer eines Kalenderjahres erteilt. Sie ist jährlich zu erneuern.

<sup>2</sup>Wird die Parkkarte hinterlegt oder zurückgezogen, so wird die Parkkartengebühr für die nicht in Anspruch genommenen, ganzen Monate zurückerstattet, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von Fr. 20.00.

Verfahren für die Parkkarte **Art. 8** <sup>1</sup>Die Parkkarte wird auf Anfrage hin von der Gemeindeverwaltung Leubringen ausgestellt, sofern die Voraussetzungen der Art. 3 des Reglements der Einwohnergemeinde und des vorliegenden Ausführungsreglements gegeben sind.

<sup>2</sup>Es ist Sache der Antragsteller, ihre Berechtigung mit geeigneten Beweismitteln nachzuweisen.

Änderung Voraussetzungen **Art. 9** <sup>1</sup>Wer die Voraussetzungen für die Parkkarte nicht mehr erfüllt, ist verpflichtet, die Parkkarte innert 14 Tagen der Gemeindeverwaltung zurückzugeben.

<sup>2</sup>Parkkarten können endgültig oder für eine bestimmte Zeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde. Der Entzug der Parkkarte gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

Verwendung Parkkarte **Art. 10** <sup>1</sup>Die Parkkarte dient zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel.

<sup>2</sup>Sie ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen, wenn das Dauerparkieren in der entsprechenden Zone beansprucht wird.

Gebühr **Art. 11** <sup>1</sup>Die monatliche Gebühr der Parkkarte für Anwohnerinnen und Anwohner sowie für die Geschäftsbetriebe beträgt Fr. 30.00.

<sup>2</sup>Die Tagesgebühr für eine Besucher-Parkkarte beträgt Fr. 3.00.

<sup>3</sup>Die Gebühr ist im Voraus zu bezahlen.

### 3. Vollzugsbestimmungen

Kontrolle **Art. 12** <sup>1</sup>Die von der Gemeinde beauftragte Bewachungsgesellschaft kontrolliert die Einhaltung der vorliegenden Vorschriften.

<sup>2</sup>Einzelheiten sind im Vertrag mit der Bewachungsgesellschaft geregelt.

Ordnungsbussen **Art. 13** Die Ordnungsbussen werden von der beauftragten Bewachungsgesellschaft erhoben.

chungsgesellschaft ausgestellt. Die Administration besorgt der Ordnungsbussendienst dieser Bewachungsgesellschaft. Einzelheiten sind in der besonderen Vereinbarung geregelt.

Rechtsmittel

**Art. 14** Verfügungen der Gemeindeverwaltung können innert 30 Tagen mittels Verwaltungsbeschwerde beim Regierungstatthalter angefochten werden.

Strafbestimmungen

**Art. 15** <sup>1</sup>Widerhandlungen gegen Vorschriften dieser Verordnung - namentlich die missbräuchliche Verwendung der Parkkarte - oder gegen Verfügungen, die in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, werden mit Busse bis zu Fr. 300.00 bestraft, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften Anwendung finden.

<sup>2</sup>Verfügungen müssen eine Bussenandrohung enthalten. Zuständig für den Erlass von Bussenverfügungen ist das Departement für Sicherheit, Energie und Verkehr.

Vollzug

**Art. 16** Der Vollzug dieser Verordnung obliegt der Gemeindeverwaltung.

#### 4. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

**Art. 17** <sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. April 2000 in Kraft.

<sup>2</sup>Im Falle von Widersprüchen oder Streitigkeiten ist der deutsche Text massgebend.

<sup>3</sup>An der Gemeinderatssitzung vom 25. Januar 2000 wurde diese Geschäftsverordnung angenommen.

#### GEMEINDERAT EVILARD

Der Präsident:

E. Banzer

Der Sekretär:

St. Ochsenbein

Auflagezeugnis

Diese Verordnung über die Benützung des öffentlichen Grundes für das Parkieren (Parkplatzverordnung) wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind keine erhoben worden.

Der Gemeindeschreiber:

*St. Ochsenbein*

2533 Evilard, 7. März 2000